

Eigenerklärung Personenbeförderung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n),
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, die für die Erteilung einer Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung notwendig sind (insbesondere die fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 13 PBefG i.V.m. §§ 1-3 PBZugV).

2. Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentliche Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtung verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens¹ infrage gestellt wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1-3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.